Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 13. Juni 1990

28. Stück

35. Verordnung: Mäklergebühr der Wiener Börsesensale.

35.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 6. Juni 1990, betreffend die Mäklergebühr der Wiener Börsesensale

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989, BGBl. Nr. 555, wird verordnet:

- § 1. Die Mäklergebühr, welche den an der Wiener Börse bestellten Sensalen für die innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse vermittelten Geschäfte zusteht, wird bestimmt wie folgt:
 - Für Geschäfte in Aktien, Partizipationsscheinen, Genußscheinen, Investmentzertifikaten, Optionsscheinen, Bezugsrechten und dgl. vom Kurswert:

		Prozentsatz	Mindestgebühi
bis	1 000 000 S	0,18	60 S
bis	5 000 000 S	0,14	1 800 S
über	5 000 000 S	0,08	7 000 S

 Für Geschäfte in allen Rentenwerten vom Nominalwert, in Rentenwerten auf Fremdwährung lautend vom zum Devisenmittelkurs des Geschäftstages umgerechneten Nominalwert und in Options- und Wandelanleihen sowie in Rentenwerten, die per Stück gehandelt werden, vom ausmachenden Betrag:

		Prozentsatz	Mindestgebühr
bis bis	500 000 S 1 000 000 S	0,150 0,100	60 S 750 S
013	1 000 000 3	0,100	7505

		Prozentsatz	Mindestgebühr
bis	5 000 000 S	0,070	1 000 S
bis	10 000 000 S	0,050	3 500 S
bis	20 000 000 S	0,040	5 000 S
über	20 000 000 S	0,015	8 000 S

- Für Geschäfte in Wechseln, Schecks, Auszahlungen, Anweisungen und Erlägen auf auswärtigen Plätzen (Devisen) und in Valuten 0,05% vom Kurswert.
- Für öffentliche Versteigerungen 2% vom erzielten Preis.
- § 2. (1) Die Mäklergebühr wird beiden Parteien je zur Hälfte verrechnet; bei Kompensationsgeschäften wird die Mäklergebühr nur von einer — nämlich der größeren — Seite berechnet.
- (2) Geschäfte aus verschiedenen Kursvorfällen (Fließhandel) sind auch bei Kursgleichheit weder zusammenzufassen noch zu kompensieren.
- § 3. (1) Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1990 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Mai 1960, betreffend die Mäklergebühr der Wiener Börsesensale, LGBl. für Wien Nr. 12, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Schirmer
Amtsführende Stadträtin